

Stadt Cloppenburg  
Fachbereich 4  
Stadtplanung  
Sanierungsstelle

## **Information zur Genehmigungspflicht in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet**

Mit Rechtskraft der veröffentlichten Sanierungssatzung gibt es für die in dem Sanierungsgebiet betroffenen Bürger bzw. Eigentümer eine zusätzliche Genehmigungspflicht, die entsprechend nach §§ 144 und 145 des Baugesetzbuches (BauGB) geregelt ist.

Dieses, der Stadt zur Verfügung stehende Instrument, ermöglicht es, die Realisierung der Sanierungsmaßnahmen entsprechend der in den Rahmenplänen formulierten Sanierungszielen, zu steuern und zu bewältigen.

Die Genehmigung nach § 144 BauGB ist eine spezielle, selbständige Sanierungsgenehmigung, die zu einer Baugenehmigung hinzu tritt. Im Sanierungsgebiet sind folgende Vorhaben durch die Stadt zu genehmigen:

1. die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, die einer bauaufsichtlichen Genehmigung, Zustimmung oder Anzeige bedürfen,
2. die Beseitigung baulicher Anlagen,
3. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen bauaufsichtlich nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind,
4. der Verkauf von Grundstücken, sowie Bestellung und Veräußerung von Erbbaurechten,
5. die Teilung eines Grundstückes,
6. Vereinbarungen über den Gebrauch oder die Nutzung von Grundstücken oder Gebäudeteilen, die für mehr als ein Jahr abgeschlossen werden, wie z.B. Vermietung, Verpachtung sowie sonstige schuldrechtliche Verträge,
7. die Bestellung eines, das Grundstück belastenden Rechts, wie z.B. Grundpfandrechte, Dienstbarkeiten

Die Genehmigung darf versagt werden, wenn durch das Vorhaben das Erreichen der Sanierungsziele erschwert oder undurchführbar wird. Die Genehmigung ist zu beantragen bei:

Stadt Cloppenburg  
Fachbereich 4  
Stadtplanung  
Sanierungsstelle  
Sevelter Str. 8  
49661 Cloppenburg

**Über die Genehmigung ist innerhalb von einem Monat nach Eingang des Antrages bei der Stadt zu entscheiden.**

